GEMEINDE GLÖDNITZ
A-9346 Glödnitz, Bez. St. Veit/Glan, Ktn.,
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at

glödnitz

Zahl: 851/2016

Glödnitz, 08. 11. 2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 07. 11. 2016, Zahl: 851/2016, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) 1998, LGBl Nr. 66/1998 und gemäß §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 62/1999 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Bereitstellung und die Benützung der **Kanalisationsanlage Glödnitz** wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt worden sein.

2. Die Bereitstellungsgebühr inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % beträgt:

   Für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit € 113,30

§ 4
Benützungsgebühren

1. Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

2. Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

vom 01. 01. 2017 bis 31. 12. 2017 € 1,80
vom 01. 01. 2018 bis 31. 12. 2018 € 2,00
vom 01. 01. 2019 bis 31. 12. 2019 € 2,20
vom 01. 01. 2020 bis 31. 12. 2020 € 2,40
vom 01. 01. 2021 bis 31. 12. 2021 € 2,60

3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler berechnet oder ermittelt werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5
Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

2. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder der befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6
Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Halbjährlich sind anteilige Vorauszahlungen auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. 12. 2009, mit welcher Kanalbenützungsgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)

angeschlagen am: 08. 11. 2016
abgenommen am: 25. Nov. 2016